



Sch
Gruf
daß b
mit h
in ihr
fere C
len/ ih
ceffer
terfal
Ernst
Dva
verbi
Es se
sonde
de de
ihrer
und/
ren L
ist W
daß
mit 2
jurisc
notif
dabe
schal
meid
tend
schri
rung
halb
sen u
lich
Lag

Von Gottes Gnaden / Wir / Johann Georg

Der Dritte / Hertzog zu Sachsen / Julich / Cleve und Berg / des Heil. Römischen Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst / Landgraff in Thüringen / Marqgraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg / Gefürsteter Graff zu Henneberg / Graff zu der Marck / Ravensberg und Barby / Herr zu Ravensstein.

Entbieten allen und ieden Unseren Prælaten / Grafen / Herren / denen von der Ritterschafft / Greiß-Haubt- und Amtleuten / Schössern / Amts-Verwesern / Bürgermeistern und Rätthen der Städte / Richtern und Schultheissen / auch sonst allen Unseren Unterthanen ins gemein / Unsern Gruß und Gnade / Und fügen ihnen darneben zu wissen / Welcher gestalt Wir eine Zeit hero mit besonderm Unmuth und Mißfallen vernehmen müssen / wie daß bey Unserer Miliz, absonderlich bey der Reutheren und dem Regiment Dragoner allerhand disordren / insolentien und excessse vorgehen / indem sie nicht allein mit hin- und wieder-reuthen ihre Pferde verderben / im Felde dem Getreyde Schaden zufügen / und sonst allerhand Unheil und Klagen verursachen / sondern auch in ihren Quartiren ein mehrers / als unsere Ordonnance in sich hält / erpressen / diejenigen / so ihnen solches versagen / gewaltsamer weise angreifen / auch wohl Unsere Schlösser und Amt-Häuser hierinnen nicht verschonen: Wie denn nicht weniger einige sich gelüsten lassen / die Strassen zu bereuthen / die Reisenden anzufallen / ihnen die Pferde auszuspannen / oder sie sonst zu berauben / zu plündern und übel zu tractiren / Welchen Ungebührnüssen und groben unverantwortlichen excesssen, wie sie Rahmen haben mögen / Wir nicht nachsehen können noch wollen. Befehlen demnach obbenannten Unseren Vasallen / Lehen-Leuten / Unterfassen / Beamten / Rätthen in Städten / und ins gesamt allen anderen Unseren Unterthanen / niemand darvon ausgeschlossen / hierdurch in Gnaden / und alles Ernstes / daß Sie die Wirthhe oder Bauern / bey welchen ein Reuther oder Soldat logiret / dahin anhalten / und ihnen fest einbinden / so oft einer sich aus seinem Quartier begiebt / oder ausreuthet / solches alsofort ihrer Obrigkeit / dem Gerichts-Herrn / Beamten / oder dem Richter des Dorffs anzuzeigen / welche alsdenn verbunden seyn sollen / die Zeit / beydes der Weg-Reise als Wiederkunfft anzumercken / damit / wenn Nachricht erfordert wird / man dessen Gewißheit haben möge. Es soll auch kein einziger Reuther oder Soldat / ohne Vorzeigung eines von seinem commandirenden hohen Officirer ertheilten Passes / durchgelassen werden / sondern wenn ohne selbigen einige in Dörffern oder andern Orthen / wo keine Soldaten-Wache verhanden / sich finden oder antreffen lassen / So hat die Gemeinde des Orts oder Dorffs dieselben alsofort ohne Einholung anderweitiger Verordnung und Befehls in Verhaft zunehmen / sie wohl zu verwahren / und davon ihrer Obrigkeit oder Beamten Nachricht zu geben / welche alsdenn die Verhaftten dem Officirer unter welchen sie gehören / anmelden sollen / damit sie abgeholt / und / so sie mißgehandelt / zu gebührender Straffe gezogen werden können: Ebenfalls wollen Wir es mit denenjenigen Reuthern und Soldaten / welche in ihren Quartieren etwas über die Ordonnance gewaltsamer weise extorquiren / oder sonst Ungelegenheit und Thätigkeiten verüben / gehalten wissen. Hingegen ist Unser gnädigster Wille und Befehl / daß alle Obrigkeiten und Beamte gute Verfügung thun / und richtige Anstalt treffen / auch nachdrücklich darüber halten / daß ein ieder von Unserer Soldatesqve das seinige / vermöge Unserer Ordonnance richtig bekomme / und ihm solches auff keinerley weise vorenthalten werde. Damit Wir aber versichert seyn können / daß die Delinquenten von ihren Officirern gebührend abgestraffet werden / So soll die Obrigkeit oder Beamte / unter derer jurisdiction die excessse und exorbitantien geschehen / an Uns davon ohne Verzug unterthänigsten Bericht / oder an Unsern General-Feld-Marschall-Lieutenant notification erstatten / und den Tausch- und Zunahmen des Delinquenten / so wohl des Officirers / unter welchen er gehöret / wie auch alle Umstände des Verbrechens dabey fügen. Und weil Wir / so viel in diesem gegenwärtigen Patent unsere Officirer und Soldatesqve angehet / an dieselbe durch Unsern General-Feld-Marschall-Lieutenant bereits scharffe Ordre ergehen lassen / wodurch sie diese Unseren gnädigste Verordnung / vermittelt ihres Fleisses und guten Auffsicht / bey Vermeidung Unserer Unnade und wirklichen Bestraffung / bey ihren Unterhabenden fest zu setzen / und unverrückt darüber zu halten haben. So wird auff Seitzenderer Obrigkeiten / Gerichts-Herrn / Beamten und Unterthanen aller Orten / wo Unsere Soldatesqve einquartiret / alles Ernstes erfordert / sich gleichfalls obgeschriebener massen zu verhalten / und allem nachzukommen / oder widrigen Falls die daraus entstehende Unordnungen / und ihnen dißfalls zuwachsende Beschwerung sich selbst bezumessen. Auff daß nun solch Unser Wille und Mandat desto ehe zu iedermännigliches notitz gelange / und sich niemand der Unwissenheit halber zu entschuldigen habe. So sollen die Beamten / Rätthe derer Städte und andere Gerichts-Herrn dieses Patent an gewöhnlicher Stelle öffentlich ablesen und anschlagen lassen / darob festiglich halten / und darwider nichts gestatten / Alles bey Vermeidung Unser ernstest Straffe. Wornach sich iedermänniglich zu achten. Es geschiehet daran Unser Wille und Befehl / Und haben Wir zu Urkund Unser Secret vorzudrucken verordnet. Geben in Unserm Jagt-Lager zu Annaburg / den 8. Decembr. Anno 1683.

Johann Georg Chur-Fürst.



FR 2/4 29/11



VD17

MC



FR 24 2977



VD 77

MC



Von Gottes Gnaden/

der Dritte/ Hertzog zu Sachsen/ Jülich/

Chur- Fürst/ Landgraff in

gdeburg/ Befürsteter Graff zu Henr

id ieden Unseren Prælaten/ Grafen/

then der Städte/ Richtern und Sch

n/ Welcher gestalt Wir eine Zeit h

nd dem Regiment Dragoner allerh

felde dem Getrende Schaden zufü

in sich hält/ erpressen/ diejenigen so

nen: Wie denn nicht weniger einig

tuben/ zu plündern und übel zu tractir

ehen können noch wollen. Be

t allen anderen Unseren Unterthanen

n ein Reuther oder Soldat logiret/ i

Obigkeit/ dem Gerichts- Herrn/ P

s Wiederkunft anzumercken/ damit

vorzeigung eines von seinem comma

rn Orthen/ wo keine Soldaten- Wac

ung anderweitiger Verordnung und

he alsdenn die Verhassten dem Offi

en werden können: Ebenfalls w

ner weise extorqviren/ oder sonst Ung

iten und Beamte gute Verfügung t

oge Unserer Ordonnance richtig befo

ten von ihren Officiern gebührend ab

Uns davon ohne Verzug unterthän

s Delinquenten/ so wohl des Officier

pärtigen Patent unsere Officiers und

vodurch sie diese Unsere gnädigste B

/ bey ihren Unterhabenden fest zu setz

Unterthanen aller Orten/ wo Unsere

en/ oder widrigen Falls die daraus e

ser Wille und Mandat desto ehe zu ie

/ Rätthe derer Städte und andere G

erwider nichts gestatten/ Alles bey

d Befehl/ Und haben Wir zu Urku

Schössern/ Amts- Berwe
Gruß und Gnade/ Und
daß bey Unserer Miliz, ab
mit hin- und wieder- reuth
in ihren Quartiren ein me
sere Schlösser und Amt- s
len/ ihnen die Pferde ausz
cessen, wie sie Rahmen ho
terlassen/ Beamten/ Rätth
Ernstes/ daß Sie die Wi
Quartier begiebt/ oder au
verbunden seyn sollen/ die
Es soll auch kein einziger
sondern wenn ohne selbige
de des Orts oder Dorffs
ihrer Obigkeit oder Bea
und/ so sie mißgehandelt/
ren Quartieren etwas üb
ist Unser gnädigster Wille
daß ein ieder von Unserer
mit Wir aber versichert se
jurisdiction die excessu
notification erstatten/ und
dabey fügen. Und we
schall- Lieutenant bereits
meidung Unserer Ungnad
ten derer Obigkeiten/ Ge
schriebener massen zu verk
rung sich selbst bezumess
halber zu entschuldigen h
sen und anschlagen lassen
lich zu achten. Es ge
Lager zu Annaburg/ den

Johann Georg Chur- Fürst.

